

# **Satzung**

## **Erlanger Tourismus und Marketing Verein e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Erlanger Tourismus und Marketing Verein e.V.
- (2) Der Verein ist Nachfolger des 1949 gegründeten und 1955 in das Vereinsregister eingetragenen „Verkehrsvereins Erlangen e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Erlangen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Aufgaben**

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Erlanger Wirtschaft und des Tourismus. Ziel ist es, durch Beteiligung am Stadtmarketing den Wirtschaftsstandort in der Region und überregional zu fördern und weiter zu entwickeln.
- (2) Der Verein setzt sich insbesondere für die fortlaufende Entwicklung und Optimierung Erlangens als Tagungs- und Kongressstadt ein. Die Vertretung der Interessen der Erlanger Hotellerie und Gastronomie unter Einbeziehung des Umlandes ist dabei ein besonderes Vereinsanliegen.
- (3) Der Verein fördert in Zusammenarbeit mit dem City-Management Erlangen und der örtlichen Wirtschaft Aktivitäten für eine attraktive Einkaufsstadt Erlangen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Überschüsse werden zur Erfüllung seiner Aufgaben verwendet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Erlangen für vergleichbare Zwecke zu.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
  - natürliche Personen
  - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
  - sonstige Vereine, Verbände und Vereinigungen
- (2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Einsatz für die Vereinszwecke. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung. Der Jahresbeitrag wird im Januar des Beitragsjahres fällig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- (5) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (6) Mitglieder können vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sie länger als ein Geschäftsjahr mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind oder wenn sie gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines mit zwei Drittel Mehrheit getroffenen Vorstandsbeschlusses. Dem Mitglied muss unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben worden sein, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zugeben. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand eingegangen sein.
- (7) Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt.

## **§ 4 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Genehmigung der vom Vorstand und Geschäftsführung vorgelegten Aktivitäten und Wirtschaftspläne
  - b) die Genehmigung der vom Vorstand und Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschlüsse
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung
  - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - f) die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfung
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - h) die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) sonstige, für den Verein besonders bedeutsame Angelegenheiten.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich einzuladen.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder innerhalb von 14 Tagen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Personenvereinigungen und juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand schriftlich eine Person, die ihre Rechte und Pflichten im Verein wahrnimmt. Diese Person braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern:

- dem Vorsitzendem
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- und zwei weiteren Mitgliedern

(2) Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes kann ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt werden.

(3) Der Geschäftsführer des Vereins nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, wobei dieser die ihm ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zu erledigen hat.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand beschließt nach schriftlicher Ladung aller Vorstandsmitglieder und Bekanntgabe der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(9) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

(10) Der Vorstand kann für besondere Arbeitsgebiete Ausschüsse aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bilden. Der Arbeitsauftrag und Umfang wird vom Vorstand festgelegt.

(11) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Die Ausschüsse werden in der Regel vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Dieser kann den Vorsitz an ein Vereinsmitglied übertragen.

## **§ 7 City-Management**

- (1) Die Aufgaben des City-Managements werden als Ausschuss im Sinne des § 6.10 erledigt.
- (2) Die Leitung des City-Managements obliegt dem Lenkungsausschuss, der von den Mitgliedern des City-Managements bestimmt wird.
- (3) Die Mitglieder des City-Managements beschließen über die Aktivitäten und Wirtschaftspläne des City-Managements.
- (4) Die Geschäfte des City-Managements werden von einem/r City-Manager/in des Erlanger Tourismus und Marketing Vereins e.V. geführt.
- (5) Die Einnahmen und Ausgaben des City-Managements werden gesondert verwaltet und dienen ausschließlich den Maßnahmen und Aktivitäten entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des City-Managements.
- (6) Die Kassenprüfung des City-Managements obliegt dem Lenkungsausschuss.
- (7) Die Mitglieder des City-Managements beschließen über die Entlastung des/r City-Manager/in und des Lenkungsausschusses für die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

## **§ 8 Protokolle/Wahlen**

(1) Über Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind.

(2) Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

## **§ 9 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung des Vereins wird von einem/r Mitarbeiter/in des Erlanger Tourismus und Marketing Vereins e.V. oder der Stadt Erlangen übernommen. Die Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus einem vom Vorstand aufzustellenden Aufgabenkatalog.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, aufgelöst werden, wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmt.

(2) Falls nicht die Hälfte der Mitglieder bei der Versammlung anwesend ist, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Das Vermögen des aufgelösten Vereins fällt der Stadt Erlangen zu.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erlangen vorgenommen.

(2) Je eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Vorstand und der Stadt Erlangen vorzulegen.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 7. Mai 2002 so beschlossen. Sie tritt am 7. Mai 2002 in Kraft.